

## § 2

(1) Zum Schutze der Obst- und Weinkulturen vor der Einschleppung

- a) der San-José-Schildlaus (*Aspidiotus perniciosus*) ist die Einfuhr aller dikotylen Holzgewächse (Bäume und Sträucher aller Art) einschließlich ihrer Sämlinge, Setzlinge und Teile (Zweige, Edelreiser, Ableger, Stecklinge u. a.) in frischem oder welktem Zustand aus den von der San-José-Schildlaus befallenen Ländern\*,
- b) der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*, *Dactylosphaera vitifolii*) ist die Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (Wurzel- und Blindreben, Fehser u. a.), ausgerissenen Rebstöcken, Rebholz, Rebstecklingen und -trieben, Rebblättern, gebrauchten Rebpfählen und -stützen, Kompost- und Düngererde aus Weinbaubetrieben aus allen Ländern über die Zollgrenzen oder Kontrollpassierpunkte der Deutschen Demokratischen Republik verboten.

(2) Aus Ländern\*, in denen ein Befall durch die San-José-Schildlaus nicht bekannt ist, ist die Einfuhr holziger Obstgewächse oder ihrer Teile nur gestattet, wenn

- a) sie über die festgelegten Einlaßstellen eingeführt werden;
- b) sie nicht zusammen mit lebenden Pflanzen oder ihren Teilen verpackt sind, deren Einfuhr grundsätzlich verboten ist;
- c) die Sendung von einem vorschriftsmäßigen Ursprungs- und Gesundheitszeugnis begleitet ist, das nur 20 Tage vom Tage der Ausstellung ab gültig ist;
- d) bei einer durch einen deutschen Quarantänesachverständigen vorgenommenen Untersuchung der Sendung an der Einlaßstelle kein Befall durch San-José-Schildlaus (*Aspidiotus perniciosus*), Reblaus (*Phylloxera vastatrix*, *Dactylosphaera vitifolii*), weißen Bärenspinner (*Hyphantria cunea*), Bakterienkrebs (*Pseudomonas tumefaciens*) festgestellt wird.

(3) Die Einfuhr von frischem Obst und frischen Obstabfällen (einschließlich Beerenfrüchten der Gattung Ribes, Früchten der Gattung Citrus, Weintrauben, unreifen oder reifen Nüssen mit grüner Schale) aus den von der San-José-Schildlaus befallenen Ländern\* in Originalpackungen ist nur gestattet, wenn die Sendung von einem vorschriftsmäßigen Gesundheitszeugnis begleitet ist, die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Buchstaben a bis c erfüllt sind und bei einer durch einen deutschen Quarantänesachverständigen vorgenommenen Untersuchung der Sendung an der Einlaßstelle kein Befall durch die unter § 2 Abs. 2 Buchstabe d genannten tierischen Schädlinge sowie durch

- Kirschfruchtfliege (*Rhagoletis cerasi*),  
Apfelfruchtfliege (*Rhagoletis pomonella*),  
Mittelmeerfruchtfliege (*Ceratitis capitata*)

festgestellt wird.

\* Anmerkung: Von der San-José-Schildlaus befallen gelten folgende Länder:

Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Chile, China, England, Frankreich, Hawaii, Irak, Italien, Japan, Jugoslawien, Kalifornien, Kanada, Kaschmir, Korea, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tasmanien, Tschechoslowakei, UdSSR, Ungarn, USA, Westdeutschland,

(4) Keiner Beschränkung im Sinne dieser Anordnung unterliegen:

- a) tropische Früchte wie Bananen, Ananas u. a. (außer Citrusfrüchten);
- b) frisches Obst, das durch Bewohner des Grenzgebietes (kleiner Grenzverkehr) für den eigenen Bedarf bis zu 15 kg je Haushalt eingeführt wird, sowie frisches Obst, das von Grundstücken innerhalb des Gebietes jenseits der Zollgrenze oder Demarkationslinie stammt, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Gebietes diesseits der Zollgrenze oder Demarkationslinie bewirtschaftet werden, unter der Bedingung, daß der Obstanbauer eine Bescheinigung der zuständigen Organe des Pflanzenschutzes über das Nichtvorkommen der San-José-Schildlaus und der Reblaus in dem betreffenden Obstanbaugbiet beibringt;
- c) frisches Obst, das durch Reisende zu eigenem Verbrauch während der Reise bis zu 2,5 kg je Person mitgeführt wird;
- d) frisches Obst in tiefgekühlter Konservierung bei Temperaturen unter minus 10 Grad Celsius.

## § 3

(1) Zum Schutze der Zierpflanzenkulturen ist aus allen Ländern die Einfuhr lebender Pflanzen oder ihrer Teile über die Zollgrenzen oder Kontrollpassierpunkte der Deutschen Demokratischen Republik nur gestattet, wenn

- a) Azaleen nicht von einem der im § 2 genannten Parasiten sowie von  
Azaleenmotte (*Gracilaria azaleella*),  
Azaleenwickler (*Azalla schalleriana*),  
Blattfleckenkrankheit (*Septoria azaleae*),  
Löffelkrankheit (*Exobasidium azaleae*),
- b) Blumenzwiebeln nicht von  
gelbem Rotz (*Pseudomonas hyacinthi*),  
schwarzem Rotz (*Sclerotinia bulborum*),  
Sklerotienkrankheit (*Rhizoctonia* [Sklerotium] *tuliparum*),  
Botrytiskrankheit (*Botrytis parasitica*),  
Älchen (Ringelkrankheit) (*Ditylenchus dipsaci*),  
Zwiebelmondfliege (*Eumerus strigatus*),  
Narzissenfliege (*Merodon clavipes*, *equestris*),  
oder in unreifem Zustand von  
Wurzelmilben (*Rhizoglyphus echinopus*, *Rh. hyacinthi*),  
Schimmel (*Penicillium spec.*),
- c) Topfkulturen in ihren Erdbeimischungen nicht von der Larve des Japankäfers (*Popillia japonica*) befallen sind und die Sendung von einem vorschriftsmäßigen Gesundheitszeugnis begleitet ist, das nur 20 Tage vom Tage der Ausstellung ab Gültigkeit hat.

- (2) a) Die Einfuhr von Nelken und Nelkenstecklingen ist verboten. Das gleiche gilt für die Nelkenschnittblumen vom 15. März bis 15. November jeden Jahres, außerhalb dieser Zeit, wenn sie durch den  
Nelkenwickler (*Tortrix pronubana*) befallen sind,
- b) Keiner Beschränkung im Sinne dieser Anordnung unterliegen Nelkenschnittblumen, die von Reisenden und im kleinen Grenzverkehr mitgeführt werden\*